

## **Geldwäschegesetz**

### **Aufsichtsrechtliche Maßnahmen**

Die Aufsichtsbehörden haben ihre bestandskräftigen Maßnahmen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz (GwG) oder die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verhängt haben, auf ihrer Internetseite bekannt zu machen, § 57 Absatz 1 Satz 1 GwG. Die Bekanntmachung erfolgt in anonymisierter Form, § 57 Absatz 2 Satz 2 GwG.

### **Aufsichtsrechtliche Maßnahmen 2020 der Steuerberaterkammer Düsseldorf**

Im Jahr 2020 wurde eine aufsichtsrechtliche Maßnahme bestandskräftig verhängt:

- Verwarnung ohne Verwarngeld gem. § 56 OWiG aufgrund von drei Verstößen gegen das GwG:  
Der Steuerberater hat keine Risikoanalyse durchgeführt, so dass ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 GwG i.V.m. § 5 GwG vorliegt, der eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 56 Abs. 1 Nr. 1 GwG darstellt. Darüber hinaus hat er Vertragspartner bzw. für diese auftretende Personen nicht identifiziert, so dass ein Verstoß gegen § 11 GwG vorliegt, welcher eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 56 Abs. 1 Nr. 26 GwG darstellt. Zudem hat er die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Informationen weder aufgezeichnet noch aufbewahrt, so dass ein Verstoß gegen § 8 GwG vorliegt, der eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 56 Abs. 1 Nr. 6 GwG darstellt.